

Satzung des Vereins Gleitzeit e.V.

.....

Erster Teil; Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung; Sitz

- I. Der Verein heißt „Gleitzeit e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein vereinsrechtlicher Sitz ist **47506 Neukirchen-Vluyn**
- II. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

- I. Der Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Flugsports in natur- und landschaftsverträglicher Form und Förderung der Flugsicherheit.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung

- I. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- III. Die Durchführung der Beschlüsse und des laufenden Betriebes obliegt den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Personen. Sie können im Rahmen ihres Aufgabengebietes vom Vorstand zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn eines Quartals, in dem der schriftlichen Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
- III. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember des Jahrs schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstößt oder das Ansehen, den Frieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr im Verzug befindet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, Ämter zu verwalten die Mitgliederversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- II. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck ideell zu unterstützen und die für sie geltenden Vereinsbestimmungen zu beachten.

§ 7 Beiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
- II. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der 1. Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen.
Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- V. Der Vorstand kann aus besonderem Grund Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen.

Dritter Teil: Hauptversammlung; Kassenprüfung

§ 8 Arten und Einladungen

- I. Einmal im Jahr sind die Mitglieder vom Vorstand zur Mitgliederversammlung einzuladen für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, turnusmäßig die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Behandlung von Anträgen.
- II. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Vollmitglieder dies schriftlich verlangen.
- III. Die Einladungsfrist beträgt **zwei** Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Nennung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 9 Tagesordnung; Anträge

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
 2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit einer Behandlung zustimmt;
 3. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens **eine** Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.
- II. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 10 Abstimmung; Mehrheit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung ist unzulässig.
- II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, es sei denn, die Satzung lässt die offene Abstimmung zu. In allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu,
- III. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- IV. Beschlüsse werden, wenn nicht anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltung gilt als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 11 Versammlungsleitung; Protokoll

- I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter.
- III. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren

§ 12 Kassenprüfung

- I. Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- II. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Vierter Teil: Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Finanzvorstand,
4. Beisitzer.

Ob, wie viele und mit welchen Aufgaben Beisitzer gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich automatisch bis zur nächsten Neuwahl und verkürzt sich bei vorzeitiger Neuwahl.

Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Finanzvorstand sollen in verschiedenen Jahren gewählt werden, ebenso die Beisitzer,

Der erste Vorsitzende und der Finanzvorstand in geraden Jahreszahlen.

Erstmalig 2006

Der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer in ungeraden Jahreszahlen.

Erstmalig 2005

II. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt bekleiden.

III. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch offene

Abstimmung, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung.

Stehen mehre Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Beschlussfassung

I. Der Vorstand kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich oder telefonisch fassen; bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung ist die Stimmabgabe sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

II. Der Vorstand kann für eilige Angelegenheiten und für andere Angelegenheiten ohne weitreichende Bedeutung die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

III. Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- IV. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- V. Einladung, Koordination und Leitung obliegen dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Fünfter Teil; Vereinsauflösung

§ 16 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 17 Liquidation; Vereinsvermögen

- I. Für die Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der die Auflösung beschließenden Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den eingetragenen Verein „Deutscher Hängegleiterverband e.V.“ der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Flugsports zu verwenden hat.
- III. Diese Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung oder der Auflösungsversammlung neu bestimmt, sollte sie bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr existieren.

Sechster Teil; Schlussbestimmungen

§ 18 Verabschiedung; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.07.03 von den Gründungsmitgliedern neu gefasst, und letztmals am 05.11.2010 geändert.